



Bekanntmachung

Die Stadt Füssen erlässt folgende Satzung bzw. Richtlinien:

Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Stadtwerke Füssen“ (SWF)



Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Stadtwerke Füssen“ vom 24.11.2015, zuletzt geändert am 16.12.2020 wird wie folgt geändert:

Im § 2 Absatz 1 wird der Gegenstand des Unternehmens mit der Sparte „Wärme“ ergänzt.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

>> (1) Aufgabe der Stadtwerke Füssen ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser, die Abwasserentsorgung im Stadtgebiet, die Versorgung des Stadtgebietes mit Wärme, insb. Erzeugung, Bezug, Verteilung und Lieferung, sowie die Einrichtung und der Betrieb von öffentlichen Parkieranlagen, soweit diese im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art geführt werden. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke Füssen fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke Füssen kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen. <<

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachung

Die neu erlassene Satzung/Richtlinie liegt im

**Hauptamt der Stadt Füssen, Zimmer A004,
Lechhalde 3, 87629 Füssen**

während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

Füssen, den 29.10.2025.

STADT FÜSSEN

gez.

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister